

Bayerisch-Chinesische Schülerkontakte e. V.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bayerisch-Chinesische Schülerkontakte e. V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Bayerisch-Chinesische Schüler-Kontakte“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es, durch Schüleraustausch und Sprachstudienaufenthalte Bildung und Erziehung derjenigen Schülerinnen und Schüler in Bayern zu fördern, die Chinesisch lernen und sich mit der Kultur, der Geschichte und der zukünftigen Entwicklung Chinas intensiv beschäftigen wollen.
3. Der Verein möchte auch in begründeten Einzelfällen Schülerinnen und Schüler, die an einem Schüleraustausch teilnehmen wollen und in finanzieller Notlage sind, durch teilweise Kostenübernahme unterstützen. Er fördert damit mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.

§ 3 Verwirklichung der Vereinsziele

Ziele und Zweck des Vereins werde durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Direkte finanzielle Förderung der Schulen durch Erstattung von Sachkosten und zum Teil Personalkosten, die im Rahmen von Schüleraustauschmaßnahmen oder Sprachstudienaufenthalten entstehen,
2. besondere finanzielle Förderung einzelner Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen in begründeten finanziellen Notsituationen,
3. Förderung der Schulen durch
 - kostenlose Beratung von Schulen in Bayern, die eine Schüleraustausch beginnen oder fortführen wollen,
 - kostenlose Beratung im Rahmen von Elternabenden in den betreffenden Schulen,
 - kostenlose Vermittlung von Schulpartnerschaften und Sprachstudienaufenthalten in China,

- kostenlose Suche und Akquisition von Sponsoren auch im Hinblick auf die Ausschöpfung öffentlicher Zuschüsse
- 4. Fortbildung von Lehrkräften, Informationstagungen für Schulen, Arbeitskreise, Symposien für die Organisation von Austauschmaßnahmen oder Sprachstudienaufenthalten in China
- 5. Übermittlung von Berichten sowie Verfügbarmachen von Detailinformationen über die Arbeit des Vereins, aber auch über durch den Verein initiierte Maßnahmen im Bereich Schüleraustausch, Sprachstudienaufenthalten, Chinesisch-Unterricht und Lehrerfortbildung zu Informationszwecken an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und andere mit der Ausbildung befasste Einrichtungen, Institutionen und Organisationen, um auch die finanzielle Förderung dieser Aktivitäten durch die Öffentliche Hand zu erhalten oder zu verstärken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erwerben können
 - a. juristische und natürliche Personen, die auf Antrag Mitglieder des Vereins werden,
 - b. auf Antrag Institutionen, die ideell oder materiell die Vereinszwecke fördern.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt; dieser ist durch schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären,
 - b. Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins,
 - c. Ausschluss; dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied kann auch durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

§ 5 Aufbringung der Vereinsmittel

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung eines Beitrags verpflichtet, das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Mittel für die Vereinszwecke sollen zudem durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge, Spenden und Sponsorengelder aufgebracht werden.
3. Eine Beitragsrückgewähr an ausscheidende Mitglieder ist unzulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer.

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied sind als Mitarbeiter der Stiftung „Chinas Sprache, Kultur und Wirtschaft in Deutschland (Ex Oriente)“ zu benennen.

2. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des Vorstands; Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen. Der Kassenwart führt die laufenden Geschäfte. Zeichnungsberechtigt sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
6. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.
7. Durch eine Geschäftsordnung kann die Arbeitsteilung im Vorstand besonders geregelt werden.

§ 8 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Vereins,
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und sind bei der Abstimmung über den Kassenbericht nicht stimmberechtigt,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über die in der Satzung zugewiesenen Aufgaben,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufen. Sie findet jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte dies erfordern. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nach seinem Zweck (§ 2) gemeinnützig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele (§ 2) und Zwecke (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine darüber hinaus gehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Arbeit des Vorstands geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand ist berechtigt, für seinen zeitlichen Aufwand eine steuerfreie Ehrenamtspauschale bis zu insgesamt € 500.- jährlich einmalig in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit dies die finanzielle Lage des Vereins zulässt. Über die Entschädigungszahlung im Rahmen dieser Vorgaben beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung ExOriente“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Rechnungslegung und Revision

1. Der Vorstand hat im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.
2. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist gleichzeitig mit den Jahresabschlüssen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Veränderung und Auflösung des Vereins sind nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung möglich.

1. Ein Wegfall des Vereinszwecks wird mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung festgestellt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist gemäß § 41 BGB eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen.

Die im § 10 geänderte Satzung des „Bayerisch-Chinesische Schülerkontakte e. V.“ wurde auf der Mitgliederversammlung am

18.11.2010 beschlossen.

München, den 18.11.2010

Heinz Reinhardt
Leiter der Gründungsversammlung des Vereins
„Bayerisch-Chinesische Schülerkontakte e.V.“